



Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Pferdefachfrau/Pferdefachmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)

Änderung vom 12. Dezember 2016

18114	Pferdefachfrau EFZ / Pferdefachmann EFZ Professionnelle du cheval CFC/Professionnel du cheval CFC Professionista del cavallo AFC
18115	Pferdepflege
18116	Klassisches Reiten
18117	Westernreiten
18118	Gangpferdereiten
18119	Pferderennsport
18120	Gespannfahren

*Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI),
im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft,
verordnet:*

I

Die Verordnung des SBFI vom 4. November 2013¹ über die berufliche Grundbildung Pferdefachfrau/Pferdefachmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 4 Bst. b–d und 5

⁴ In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ArGV 5 können die Lernenden entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die nachfolgend aufgeführten Arbeiten herangezogen werden:

- b. Arbeiten, welche die physische Leistungsfähigkeit von Jugendlichen objektiv übersteigen;

¹ SR 412.101.220.77

- c. Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden chemischen Agenzien, die mit einem der folgenden R-Sätze nach der Chemikalienverordnung vom 18. Mai 2005² bzw. der folgenden H-Sätze nach der in Anhang 2 Ziffer 1 der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015³ genannten Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008⁴ versehen sind:
1. Sensibilisierung durch Einatmen möglich (Bezeichnung «S» gemäss der Liste «Grenzwerte am Arbeitsplatz»; R42/H334),
 2. Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich (Bezeichnung «S» gemäss der Liste «Grenzwerte am Arbeitsplatz»; R43/H317);
- d. Arbeiten in gefährlichen Höhen.

⁵ Voraussetzung für einen Einsatz nach Absatz 4 ist, dass die Lernenden entsprechend den erhöhten Gefährdungen ausgebildet, angeleitet und überwacht werden; diese besonderen Vorkehrungen werden im Bildungsplan als begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes festgelegt.

Art. 9 Abs. 2 Bst. c

² Der Bildungsplan hat folgenden Inhalt:

- c. Er führt die begleitenden Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes in einem Anhang aus.

Art. 18 Abs. 1 Bst. a und b

¹ Im Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung werden die Handlungskompetenzen in den nachstehenden Qualifikationsbereichen wie folgt geprüft:

- a. Praktische Arbeit als vorgegebene praktische Arbeit (VPA) im Umfang von 8 Stunden. Dieser Qualifikationsbereich wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung geprüft. Die lernende Person muss zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen. Die Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse dürfen als Hilfsmittel verwendet werden. Der Qualifikationsbereich umfasst die folgenden Handlungskompetenzbereiche mit den nachstehenden Gewichtungen:

² AS 2005 2721, 2007 821, 2009 401 805 1135, 2010 5223, 2011 5227, 2012 6103, 2013 201 3041, 2014 2073 3857

³ SR 813.11

⁴ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

		Gewichtung nach Fachrichtung					
		Pflege	Klassisches Reiten	Westreiten	Gangpferdereiten	Pferdesport	Gespannfahren
Position Handlungskompetenzbereich							
1	Halten, Füttern und Pflegen der Pferde sowie Umgehen mit Pferden und Bewegen der Pferde	20 %	20 %	20 %	20 %	30 %	20 %
2	Betreuen und Anleiten der Kundinnen und Kunden	30 %	30 %	30 %	30 %		30 %
3	fachrichtungsspezifischer Handlungskompetenzbereich	50 %	50 %	50 %	50 %	70 %	50 %

b. *Aufgehoben*

Art. 19 Abs. 1 Bst. a sowie 6 Bst. a und b

¹ Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:

- a. der Qualifikationsbereich «praktische Arbeit» mindestens mit der Note 4 bewertet wird; und

⁶ Für die Berechnung der Gesamtnote werden die einzelnen Noten wie folgt gewichtet:

- a. praktische Arbeit: 40 %;
- b. *Aufgehoben*

Art. 21 Abs. 2 Bst. a und b

² Für die Berechnung der Gesamtnote werden die einzelnen Noten wie folgt gewichtet:

- a. praktische Arbeit: 50 %;
- b. *Aufgehoben*

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

12. Dezember 2016

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation:
Josef Widmer, stellvertretender Direktor

